08.19

RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zur HOAI auf das anwaltliche Gebührenrecht

TITELTHEMA

Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zur HOAI auf das anwaltliche Gebührenrecht

WEITERE TOPTHEMEN

Fragen an Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender des Europaausschusses der BRAK.
Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zur HOAI auf das anwaltliche Gebührenrecht

Sommerfest der RAK Berlin für die Ehrenamtlichen
Kammerpräsident verlangt lineare Anpassung der Anwaltsgebühren

Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 05.06.2019, veröffentlicht am 01.08.2019
Wichtiger Hinweis für die Bezeichnung der mit dem beA versandten Dateien

Wussten Sie schon?
Die Verpflichtung zur unverzüglichen Ablehnungsmitteilung gem. § 44 BRAO

Online-Fortbildung immer beliebter
Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Präsident der Notarkammer Berlin
RAuN Alexander Kollmorgen gibt Antworten

BRAK-Informationen, HU-Tagung zu Legal Tech, Unterlassungserklärungen,
Meldungen

Fortbildung
Kooperation mit dem DAI

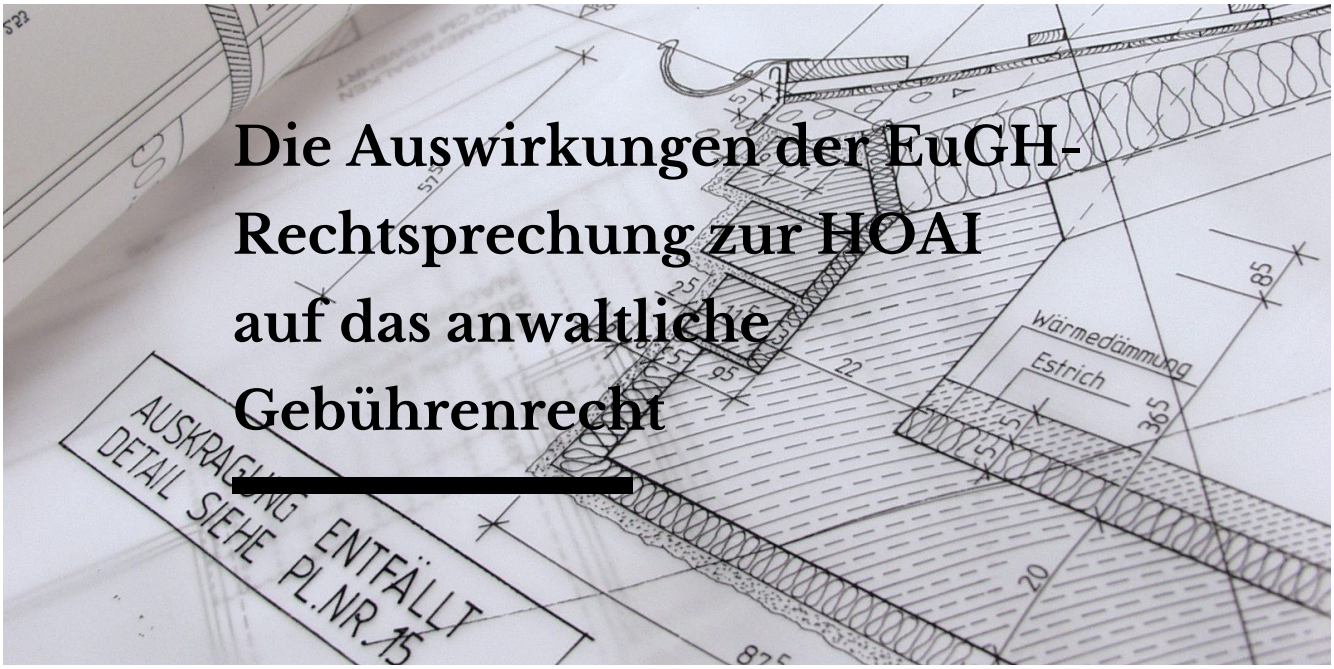

Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zur HOAI auf das anwaltliche Gebührenrecht

Kay-Thomas Pohl war von 1999 bis 2004 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, von 2005 – 2009 Leiter der deutschen Delegation beim Rat europäischer Anwaltschaften CCBE und anschließend sechs Jahre lang Vorsitzender des „Free Movement of Lawyers' Committee" beim CCBE.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in dem von der EU-Kommission seit 2015 betriebenen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-377/17) mit Urteil vom 04.07.2019 entschieden, dass

die verbindlichen Mindest- und Höchstgebühren für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen.

Fragen an RA, Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, den Vorsitzenden des Europaausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, zum EuGH-Urteil und zu den Auswirkungen auf das anwaltliche Gebührenrecht:

Kammerton: Das Urteil des EuGH liest sich zunächst so, als ob Deutschland mit den Argumenten für die Mindestsätze nach der HOAI das Gericht überzeugen könne und das Gericht nicht der Begründung des Generalanwalts folge. Der EuGH entscheidet dann aber anders. Warum?

RA Pohl: Der EuGH – in deutlichem Gegensatz zu den Ausführungen des Generalanwaltes – akzeptiert die Darlegung der Bundesrepublik Deutschland, dass Mindestsätze für die Planungsleistungen grundsätzlich dazu beitragen können, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten. Da in dem Rechtsstreit offenbar unstreitig war, dass in Deutschland Planungsleistungen nicht nur von Architekten und Ingenieuren, sondern auch von Dienstleistern erbracht werden können, die keine entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt sich mit den Mindestgebühren für Architekten und Ingenieure das Ziel, eine hohe Qualität von Planungsleistungen zu erhalten, nicht erreichen.
Fragen der Bauvorlageberechtigung scheinen in dem Vortrag der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland keine Rolle gespielt zu haben.

Würde der EuGH die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die gerichtliche Vertretung vorgeschriebenen Mindestgebühren akzeptieren, da die von ihm verlangte Kohärenz durch die Regelungen zur Postulationsfähigkeit im anwaltlichen Berufsrecht vorliegt?

Ich denke, dass der EuGH die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die gerichtliche Vertretung vorgeschriebenen Mindestgebühren akzeptieren wird. Er hatte sich vor vielen Jahren schon einmal mit den deutschen Rechtsanwaltsgebühren befasst. Er hat im Jahr 2003 in der Rechtssache Amok – C 289/02 – im Zusammenhang mit dem Kostenerstattungsrecht festgestellt, dass in Deutschland die Kosten des bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalts völlig vorhersehbar sind.

Der EuGH würde davon ausgehen, dass die Mindestgebühren des RVG eine

Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellen, weil ein Preiswettbewerb um Prozessführungsmandate zu niedrigeren Gebühren dadurch ausgeschlossen ist. Eine solche Beschränkung kann durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, z.B. die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege oder die Gewährleistung hoher Qualität der Rechtsdienstleistungen, gerechtfertigt sein. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH, auf die er auch in der HOAI-Entscheidung Bezug nimmt, ist zu erwarten, dass der EuGH auch in Zukunft dabei bleibt, dass Mindestgebühren grundsätzlich dazu beitragen können, eine hohe Qualität von Rechtsdienstleistungen, gerade auch im Rahmen der Prozessführung, zu gewährleisten.

Ich sehe keine Anzeichen dafür, dass die Kommission wegen des RVG ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland plant. Käme es gleichwohl zu einem solchen Vertragsverletzungsverfahren, würde die Kohärenz der deutschen Regelungen – einerseits Vorbehaltsaufgaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andererseits Rechtsdienstleistungsgesetz – von der Kommission und möglicherweise auch von den Generalanwälten thematisiert. Dass und warum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, insbesondere im finanzgerichtlichen Verfahren und beispielsweise Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigte auftreten dürfen, müsste dann aber im Hinblick auf die Qualifikation der in Rede stehenden Prozessvertreter auch nachvollziehbar dargelegt werden.

Ich bin guten Mutes, dass das gelingt, zumal nach dem Unionsrecht die Mitgliedstaaten ja auch gehalten sind, weniger einschneidende Regelungen zu wählen, wenn dadurch das beabsichtigte Ziel (Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, Qualität der Rechtsdienstleistungen, Erleichterung des Zuganges zum Recht) erreicht werden kann, beispielsweise in Fällen, in denen die Vorbehaltsaufgaben den Rechtsanwälten nicht ausschließlich zugewiesen sind, sondern sie Teile der Vorbehaltsaufgaben mit anderen, für bestimmte Rechtsgebiete qualifizierten Rechtsdienstleistern teilen.

Die verbindlichen Höchstsätze nach der HOAI hat der EuGH als nicht verhältnismäßig gegenüber bloßen Preisorientierungen für Verbraucher angesehen. Entsprechende Höchstsätze enthält das RVG nicht. Könnte das EuGH-Urteil dennoch Auswirkungen auf das anwaltliche Gebührenrecht

haben?

Ein Problem mit Höchstsätzen haben wir tatsächlich nicht. Die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu den gesetzlichen Gebühren können gleichzeitig auch als Preisorientierung für Verbraucher dienen.

Auswirkungen könnte das Urteil auf das anwaltliche Gebührenrecht insoweit haben, als die übrigen Verfahrensbeteiligten, im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens also die Kommission als Klägerin und der jeweils zuständige Generalanwalt sich ermuntert fühlen dürften, die Frage der Kohärenz der deutschen Vorschriften im Hinblick auf die Berechtigung zur Vertretung von Parteien vor Gericht zu prüfen.

In der Rechtssache X – Steuerberatungsgesellschaft – C -342/14 – hatte Generalanwalt Cruz Villalón in den Randnummern 76 – 79 gemeint, angesichts der in § 4 des Steuerberatungsgesetzes geregelten Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen könne die deutsche Regierung schwerlich behaupten, durch die Anforderungen an die Berufsqualifikation der für die Leitung von Steuerberatungsgesellschaften Verantwortlichen die Empfänger geschäftsmäßiger Hilfeleistungen in Steuersachen in systematischer und kohärenterweise zu schützen.

Der EuGH ist auf diese Argumentation nicht eingegangen. Die Europäische Kommission hat aber diese Argumentation des Generalanwaltes bereits aufgegriffen und ich würde erwarten, dass dann, wenn es überhaupt zu einem Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf das RVG kommen sollte, man versuchen würde, in den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes Argumente gegen die Kohärenz der anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben zu finden.

Wie beurteilen Sie das Urteil des EuGH?

Durchweg positiv. Der EuGH widerspricht in wichtigen Punkten den Rechtsauffassungen des Generalanwaltes. Während Generalanwalt Szpunar meint, der Unionsgesetzgeber verfolge mit Art. 15 Abs. 2 lit. g der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie das konkrete Ziel, in Regelungen der Mitgliedstaaten festgesetzte Mindest- und Höchstpreise abzuschaffen (Rdnr. 49), liest sich dies im Urteil des Gerichtshofes gänzlich anders. Der EuGH hält in Rdnr. 61 fest, „dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, Anforderungen der in Artikel 15 Abs. 2 dieser

Richtlinie genannten Art beizubehalten oder gegebenenfalls einzuführen, sofern diese Anforderungen den Bedingungen nach deren Abs. 3 entsprechen“.

Der EuGH tritt dem Generalanwalt auch insoweit entgegen, als er klarstellt, dass es nicht Sache eines Mitgliedstaates sei, nachzuweisen, dass die Abschaffung von Mindestpreisen zu einer Minderung der Dienstleistungsqualität führen würde. Auch der EuGH spricht von Beweislast, meint damit aber lediglich, dass der Mitgliedsstaat darzutun hat, dass seine Regelung zur Erreichung des angestrebten legitimen Ziels geeignet und erforderlich ist. Ein Beweiserfordernis im engeren Sinne liefe darauf hinaus, dem betroffenen Mitgliedsstaat seine Regelungsbefugnis zu entziehen (Rdnr. 64, 85).

Der EuGH tritt damit auch einer Verschiebung der Regulierungszuständigkeit von den Mitgliedstatten auf die Union entgegen. Das wird auch bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen wegweisend sein.

Kammerpräsident verlangt lineare Anpassung der Anwaltsgebühren

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat zu einem Sommerfest die ehrenamtlich engagierten Mitglieder (z.B. die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, die Richterinnen und Richter am AGH und am Anwaltsgericht, die früheren Vorstandsmitglieder), die Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Gerichtsbarkeit sowie Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung eingeladen.

Dr. Mollnau bedankte sich bei den Ehrenamtlichen sehr für ihre Arbeit. Er appellierte in seiner Ansprache außerdem an den Gesetzgeber und an die Ministerialbürokratie, sich bei der Regelung der Anwaltsgebühren endlich zu bewegen.

Die Rechtsanwaltskammer veröffentlichte am 15.08.2019 folgende Presseinformation:

Lineare Anpassung der Anwaltsgebühren dringend erforderlich

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, hat gestern Abend an den Gesetzgeber und die Ministerialbürokratie appelliert, sich bei der Regelung der Anwaltsgebühren endlich zu bewegen. Auf dem Sommerfest der Rechtsanwaltskammer wies er vor Vertretern der Justiz, Verwaltung und Politik darauf hin, dass die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zuletzt 2013, also vor sechs Jahren, angepasst worden sei. Seitdem seien die

Bruttolöhne um ca. 20 Prozent gestiegen, steigende Mieten sowie zusätzliche Investitionen der Anwaltschaft für den elektronischen Rechtsverkehr dazugekommen.

„Bund und Länder müssen sehr schnell einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag für eine strukturelle und lineare Anpassung der Anwaltsgebühren auf den Weg bringen," forderte Dr. Mollnau. Mit dem Forderungskatalog von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltverein habe die Anwaltschaft bereits im April 2018 einen ausführlichen Vorschlag unterbreitet. Die Rechtsanwaltskammer Berlin habe mehrfach deutlich gemacht, dass sie für einen inhaltlichen Austausch mit der Senatsverwaltung für Justiz bereitstehe. Dr. Mollnau erneuerte dieses Angebot und warnte: „Der Zugang zum Recht und die qualitativ hochwertige Rechtsberatung der Bevölkerung ist gefährdet, wenn es den nach RVG abrechnenden Anwältinnen und Anwälten nicht mehr möglich ist, wirtschaftlich zu arbeiten".

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau begrüßt die zahlreichen Ehrenamtlichen, die zum Sommerfest der Rechtsanwaltskammer Berlin am 14.08.2019 gekommen waren. Fotos: RAin Rudolph

Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau

Dr. Holger Matthiessen (links), seit 5. August 2019 neuer Präsident des Landgerichts Berlin, im Gespräch mit RA Axel Weimann, Präsidiumsmitglied der RAK

Unter den Gästen (v.l.n.r.): RA Jürgen Borck, Präsident der RAK Berlin von 1981 bis 1989, Dr. Eberhard Hoene, Vorstandsmitglied der RAK von 1993 bis 1997 und von 1997 bis 2001 Richter am AGH, und RA Dr. Bernhard Dombek, Präsident der RAK Berlin von 1989 bis 1999, anschließend bis 2007 Präsident der BRAK.

Wichtiger Hinweis für die Bezeichnung der mit dem beA versandten Dateien

Der Bundesfinanzhof hat mit einem vor kurzem veröffentlichten Beschluss (Beschl. vom 05.06.2019, Az. IX B 121/18) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen gewährt, nachdem ein aus dem beA versandter fristwahrender Schriftsatz von einem justizinternen Server nicht an den BFH weitergeleitet worden war.

Der Grund: Zur Bezeichnung der versandten Datei verwendete der Prozessbevollmächtigte – ohne dies zu wissen – unzulässige Zeichen wie Umlaute und Sonderzeichen (wozu auch zwei Punkte hintereinander gehören können). Deshalb wurde die Nachricht vom zentralen Intermediär-Server des Elektronischen Gerichts- und Anwaltspostfachs nicht dem BFH zugestellt, sondern in ein Verzeichnis für „korrupte“ Nachrichten verschoben. Der Absender war hierüber nicht informiert worden, sondern erhielt die Mitteilung, die Nachricht sei erfolgreich versandt worden und dem Empfänger zugegangen. Die Fristversäumung – so der BFH – sei unverschuldet gewesen. Zwar werde in den Erläuterungen zum beA darauf hingewiesen, dass Umlaute und Sonderzeichen in Dateinamen zu vermeiden seien, es werde aber nicht eindeutig erläutert, welche

Folgen dies habe.

Zum Beschluss des BFH vom 05.06.2019, IX B 121/18

Zur Pressemitteilung des BFH vom 02.08.2019

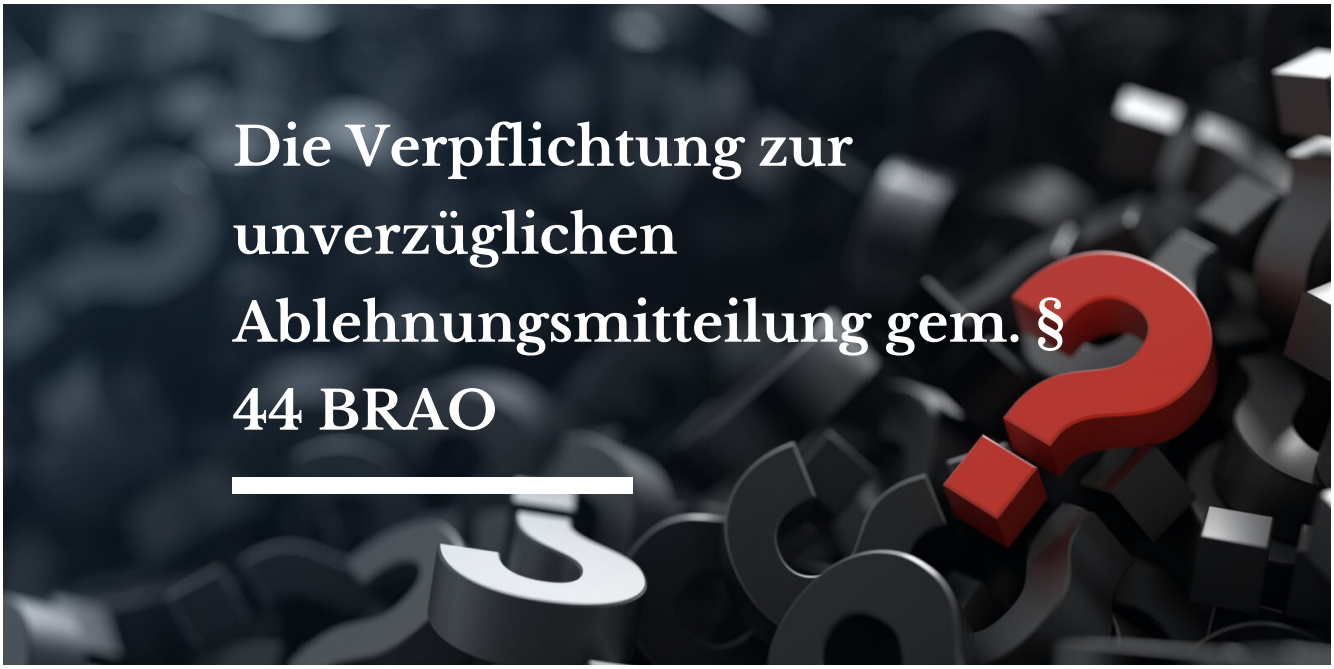

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Ablehnungsmitteilung gem. § 44 BRAO

Nach § 44 BRAO sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, die Ablehnung eines ihnen angetragenen Mandats unverzüglich zu erklären. Die anwaltliche Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gem. § 43 S.1 BRAO verlangt, dass der Mandant oder die Mandantin nicht im Unklaren gelassen wird, ob das Angebot auf Abschluss des Anwaltsvertrages angenommen wird[1].

Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt gem. § 44 S.1 BRAO „in seinem Beruf", d.h. als Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten beauftragt werden soll. Wenn dies beispielsweise bei privaten Anfragen unklar ist, sollte der Anwalt auf Klarstellung drängen. Wenn eindeutig ist, dass der Anfragende nur vordergründig Rechtsrat erbittet, er aber eigentlich Daten der Anwaltskanzlei für rechtsmissbräuchliche Zwecke erhalten will, entsteht die Pflicht zur Ablehnung gem. § 44 S.1 BRAO nicht[2]. Anweisungen und Aufträge, die Syndikusrechtsanwältinnen und –anwälte im Rahmen ihrer Beschäftigungsverhältnisse vom Dienstherrn erhalten, fallen nicht unter § 44 BRAO, sondern unter Dienstvertragsrecht[3]

Weitere Voraussetzung ist, dass das Auftragsangebot i.S.v.§ 130 BGB zugegangen sein muss. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei so zu

organisieren, dass ihm Eingänge unverzüglich vorgelegt werden. Auch die dem Büropersonal vorgetragene Bitte um Übernahme eines Auftrages ist dem Rechtsanwalt zugegangen und löst die Mitteilungspflicht aus[4].

Die Ablehnung des Auftrags muss dem potentiellen Mandanten unverzüglich, das heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ (§121 BGB) erklärt werden. Grundsätzlich steht dem Anwalt eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist zu. Die Dauer hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Kann der Anwalt aus dem Auftrag ohne aufwendige Prüfung erkennen, dass Fristablauf droht, muss er sofort handeln[5].

Die Ablehnung kann in jeder Form erfolgen, allerdings empfiehlt sich die Schriftform. Eine Begründung muss die Ablehnung nicht enthalten[6]. Verzögert der Rechtsanwalt die Mitteilung der Auftragsablehnung schuldhaft, macht er sich gem. § 44 S. 2 BRAO schadensersatzpflichtig. § 44 S.2 BRAO ist lex specialis gegenüber §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB. Wenn das Angebot auf Vertragsschluss an die Gesellschaft und nicht an ein bestimmtes Sozietätsmitglied gerichtet ist, haften die Mitglieder einer als GbR verfassten Berufsausübungsgesellschaft gesamtschuldnerisch[7]. Für das Verschulden der Büroangestellten muss die Anwältin oder der Anwalt gem. § 278 BGB einstehen.

Der Anwalt muss dem potentiellen Mandanten den Schaden ersetzen, der diesem daraus entsteht, dass der Anwalt sich nicht unverzüglich erklärt hat. Es ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei vertragsgerechtem Vorgehen des Anwalts genommen hätten. Wenn auch bei rechtzeitiger Reaktion der Anwältin oder des Anwalts der beim potentiellen Mandanten entstandene Schaden nicht hätte vermieden werden können, fehlt es an der Kausalität zwischen Pflichtwidrigkeit und Schaden.

---

[1] Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, 5. Aufl. 2019, § 44 BRAO, Rz. 3
[2] Kammerton 09/2013, S. 285
[3] Henssler/Prütting, a.a.O, § 44 BRAO, Rz. 5
[4] Feuerich/Weyland, BRAO-Kommentar, 9. Aufl. 2016, § 44 BRAO, Rz. 8
[5]

Henssler/Prütting, a.a.O, § 44 BRAO, Rz. 10

[6] Hartung/Scharmer, 6. Aufl., 2016, BORA/FAO-Kommentar, §44 BRAO, Rz. 10

[7] BGHZ 56, 355 = NJW 1971, 1801

Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet seit einigen Jahren ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) an – für alle Fachanwaltschaften. Nur für das Agrarrecht besteht die Besonderheit, dass die Präsenzkurse nicht in Berlin, sondern in anderen Kammerbezirken angeboten werden.

Immer häufiger nutzen die Kammermitglieder inzwischen die Online-Fortbildung, die Teil der Kooperation ist und die das DAI in ihrem eLearning Center anbietet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als textorientierter Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Online-Kurse und Online-Vorträge für das Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist. Einen besonderen Online-Kurs stellen die vier videobasierten Lerneinheiten zum beA (je 0,5 Stunden) dar.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Referentinnen bzw. Referenten und ihre Präsentation im

Video an ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden. Auch die Nutzung mit Smartphone oder Tablet-PC ist möglich.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests. Der Lehrtext der Online-Kurse kann als DAI Book (pdf) heruntergeladen und zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden auf der DAI-Homepage unter „Online-Services/MeinDAI/MeineDAIbooks“.

Der Online-Vortrag für das Selbststudium kann bei Bedarf wiederholt abgespielt werden.

Online-Vorträge in der Live-Übertragung gem. § 15 Abs. 2 FAO

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können die Referentinnen und Referenten live zum angegebenen Termin über das Internet verfolgt werden. In einem moderierten Chat haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen zu interagieren.

Die Teilnehmer können einen Online-Vortrag ortsunabhängig – auch mit mobilen Geräten – nutzen. Darüber hinaus steht das Vortragsvideo nach der Live-Übertragung für einen Zeitraum von sechs Monaten zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o.g. Online-Kurse und –Vorträge, die in Zusammenarbeit mit der RAK Berlin durchgeführt werden, eine Ermäßigung von 24,00 € auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis: Die Online-Kurse für das Selbststudium kosten 75,- € statt 99,-€, die Online-Vorträge für das Selbststudium

75,- € und die Online-Vorträge in Live-Übertragung kosten 105,- € statt 129,- €.

Wie erhalte ich eine Teilnahmebescheinigung?

1) Online-Kurs Selbststudium und Online-Vortrag Selbststudium

Nach Absolvieren der Lernerfolgskontrolle kann die Teilnahmebescheinigung (§ 15 Abs. 4 FAO) heruntergeladen werden. Diese findet sich auf der DAI-Homepage im Bereich „Mein DAI/Meine Buchungen“ unter der jeweiligen Veranstaltung.

2) Online-Vorträge (Live-Übertragung)

Bei Online-Vorträgen (Live-Übertragung) wird die Teilnahmebescheinigung (§ 15 Abs. 2 FAO) per Post zugeschickt.

Anmeldung

Das Angebot wird ständig erweitert. Über die folgende Website der RAK Berlin kann das Programm abgerufen werden und die Anmeldung erfolgen: https://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-termine/ Das Angebot des eLearning-Centers findet sich dort, wenn oben im Filter „Online-Kurse“ angeklickt wird.

Der Präsident der Notarkammer Berlin beantwortet den Fragebogen

Rechtsanwalt und Notar Alexander Kollmorgen, Foto: K&L Gates

Rechtsanwalt Alexander Kollmorgen ist Partner und Notar im Berliner Büro von K&L Gates. Er berät deutsche und internationale Unternehmen im Gesellschafts- und Immobilienrecht. In seiner Funktion als Notar befasst er sich hauptsächlich mit gesellschafts- und immobilienrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Beurkundung von Hauptversammlungen. Seit 2013 ist er im Vorstand und seit 2017 Präsident der Notarkammer Berlin.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?
Weil mich die Aussicht, Mandanten beim Auf- und Ausbau ihres Geschäfts zu unterstützen und dabei viele unterschiedliche Menschen und Geschäftsideen kennenzulernen, fasziniert hat – und übrigens immer noch fasziniert!

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft? Karlheinz Quack und Dr. Wolfgang Rosener, in deren Sozietät ich als Rechtsanwalt anfangen durfte und in der Folge fünfundzwanzig Jahre lang tätig war. Ich hatte das Privileg, mit beiden eng zusammenzuarbeiten und beide haben mich als Rechtsanwalt und Notar geprägt.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?
Da gibt es sicherlich viele verschiedene nützliche Eigenschaften, da ja auch der Beruf in unterschiedlichster Weise ausgeübt wird. Anwalt ist nicht gleich Anwalt! Aber beispielsweise Empathie und eine schnelle Auffassungsgabe schaden sicherlich niemandem, der als Anwalt arbeitet.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?
Kommt ganz darauf an, wie wir Anwälte so gerne sagen. Für Leute, die sich gerne den Kopf über kniffelige Fragen zerbrechen, ist dieser Beruf schon mal sehr gut geeignet.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?
Die anwaltliche Verschwiegenheit ist ein hohes Gut, das die Anwaltschaft stets

verteidigen sollte.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?
Im Vordergrund steht derzeit das elektronische Urkundenverzeichnis, das 2022 den nächsten Schritt der Notare in die Digitalisierung darstellt.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?
Zum einen haben schon Karlheinz Quack und Dr. Wolfgang Rosener lange Jahre Vorstandsämter in der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer ausgeübt. Insoweit sehe ich mich ein wenig in der von ihnen immer gelebten Tradition des Ehrenamtes. Zum anderen habe ich in den vielen Jahren meiner Tätigkeit als Notar sehr viel Erfahrung sammeln können. Ich halte es für sinnvoll, diese Erfahrung in die Vorstandstätigkeit einzubringen und so vielleicht und hoffentlich das Leben anderer Berliner Notare zu vereinfachen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?
Das ist ganz unterschiedlich und variiert. Einige Tage kommen da im Monat meist zusammen.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?
Das kann ich so generell natürlich nicht sagen, da ich ja nur für mich sprechen kann. Mir fehlt manchmal für meine Familie und mich selbst ein wenig die Zeit!

Nutzen Sie soziale Netzwerke?
Nur in analoger Form.

Was macht Sie wütend?
Wer mich kennt, weiß, dass ich kein cholerischer Mensch bin. Daher kann ich hier nicht aus Erfahrung sprechen. Und überhaupt: Notare sollten nicht wütend

werden, sondern stets die Ruhe bewahren.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?
Ich habe in meinem Berufsalltag so viel mit Büchern und Buchstaben zu tun, dass ich mich in meiner Freizeit eher nicht als Buchautor sehe.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?
Die jederzeitige digitale Verfügbarkeit von juristischen Inhalten sowie die Möglichkeit, sich von überall in der Welt mit dem eigenen Büro vernetzen zu können. Auf der anderen Seite hat das natürlich auch zu einer erheblichen Beschleunigung der Abläufe geführt, die es einem manchmal kaum noch erlaubt, über die Dinge in angemessenem Umfang nachzudenken.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?
Aus aktuellem Anlass mit Shane Lowry. Allerdings hätten meine Fähigkeiten sicher dazu geführt, dass er die Open nicht gewinnt.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?
Leider nach wie vor ja.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?
Verrate ich doch hier nicht!

Ihr größter Flop?
Glücklicherweise kann ich hierzu keine Aussage machen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?
Spiegel Online und rbb Info Radio, damit weiß ich, was in der Welt und in Berlin

aktuell vor sich geht.

Ihr liebstes Hobby?
Familie (genau genommen kein Hobby, sondern zentraler Lebensmittelpunkt) und Sport (insbesondere Tennis, Golf, Laufen).

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?
Keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?
Der Besuch einer amerikanischen Schule in Berlin hat mich schon früh mit der Denkweise der Amerikaner vertraut gemacht. Nach wie vor hilfreich auch im Berufsleben und daher prägend finde ich die Aufforderung „Keep going“. Sie beinhaltet sehr viel: Mut, auch nach Niederlagen weiterzumachen und die Gelassenheit, nichts allzu schwer zu nehmen.

Meldungen

BRAK veröffentlicht Gutachten zu Schadenersatzansprüchen

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat ein Gutachten eingeholt, ob Dritten Schadenersatzansprüche gegen die BRAK wegen des Nichtbetriebs des beA in der Zeit zwischen Ende Dezember 2017 und Juli bzw. September 2018 zustehen.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass denkbare Schadenersatzansprüche auf Ersatz des Entgelts für die beA-Karten, auf Erstattung von Kopier- und Portokosten sowie auf Ersatz der Kosten für die Beiziehung eines IT-Fachmanns für die Deinstallation des von der Bundesrechtsanwaltskammer am 22.12.2017 bereitgestellten Sicherheitszertifikats weder aus vertraglichen, deliktischen noch aus staatshaftungsrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht kommen.

Herbsttagung des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht an der HU über Legal Tech

Das Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin bietet am Freitag, 18.10.2019, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine – prominent besetzte –

berufsrechtliche Tagung zum Thema „Neue Geschäftsmodelle für Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech und ihre berufsrechtlichen Schranken“. Die reguläre Tagungsgebühr beträgt 60 Euro.

Zur Einladung des Forschungsinstituts für den 18.10.2019

Zum Anmeldeformular für die Tagung am 18.10.2019

BGH: Verstoß gegen das Verbot des Erfolgshonorars kann abgemahnt werden

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 06.06.2019 (I ZR 67/18) das Verbot des Erfolgshonorars auf Versicherungsberater ausgedehnt und entschieden, dass das Verbot in § 49 Abs. 2 Satz 1 BRAO eine Marktverhaltensregel darstellt. Im Anwaltsblatt online wird das Urteil besprochen.

Unterlassungserklärungen

Herr Ralf Mydlak hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 10.07.2019 gegenüber der Rechtanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr aufzutreten oder sich anderweitig als Rechtsanwalt auszugeben, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt.

Die Startcon GmbH hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 18.07.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen,

- im Rahmen der Geschäftsausübung Tätigkeiten nachzugehen, durch welche für Einwanderer rechtserhebliche Prüfungs-, Beratungs- oder Vertretungsleistungen erbracht werden, insoweit damit gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen wird.
- damit zu werben, für Einwanderer rechtserhebliche Prüfungs-, Beratungs- oder Vertretungsdienstleistungen zu erbringen, insoweit damit gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen wird.

Die Visumpoint GmbH

hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 14.08.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, solche außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen selbstständig zu erbringen oder mit deren selbstständiger Erbringung zu werben, die nicht bereits durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt sind.

Neue Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen und das Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen neu gefasst. Die neu gefassten Muster finden sich im Bundessteuerblatt 2019 I, S. 594 – 604, und sind nunmehr der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen.

BRAK-Newsletter vom 14.08.2019

Der Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ der Bundesrechtsanwaltskammer, Ausgabe 16/2019 vom 14.8.2019, hat folgende Themen:

- Neue Ausgaben von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin erschienen
- 2. Foreign Direct Investment in Asia Seminar
- Änderungen in BORA und FAO können wirksam werden
- Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden: Regierungsentwurf vorgelegt
- Elektronische Akte im Bußgeldverfahren und im Strafvollzug: Referentenentwürfe zur Einführung
- Modernisierung des Strafverfahrens kommt
- Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher sollen ausgeweitet werden.

Kooperation mit dem DAI

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN – DAI

Auch 2019 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im März 2017 eingesetzt hatte. Der reduzierte

Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

In dieser Ausgabe des Kammertons wird das Online-Angebot im eLearning Center des DAI vorgestellt.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2019 wieder eigene Veranstaltungen an.

Das Seminar Das beA im Büroalltag – „Pflicht und Kür“ wird wieder angeboten am 24.09.2019 und am 26.11.2019, jeweils 16 – 19 Uhr.

Die zweiteilige Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, und mit Teil 2, Umsatzsteuer, wieder 2020 angeboten.

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 20.11.2019 stattfinden.

Zu den Teilnahmebedingungen

Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN

Zum digitalen Fortbildungskalender für das 2. Halbjahr 2019 (Stand: 15.05.2019) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin

Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht September bis Oktober 2019 (Stand 20.08.2019)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:
Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:
RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:
xport communication GmbH, Dresden

Bundesrechtsanwaltskammer
Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen
Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:
Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:
Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet http://ec.europa.eu/consumers/odr/.